

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen
in Baden-Württemberg
(VwV-Feuerwehrausbildung)**

Vom 5. Februar 2018 - Az.: 6-1511.1/34 -

INHALTSÜBERSICHT

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 *Ausbildungsebenen*
- 1.2 *Leitlinien für die Ausbildung*
- 1.3 *Vergleichbarkeit von Lehrgängen*

2 Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene

- 2.1 *Allgemeines*
 - 2.1.1 *Truppmannausbildung Teil 1*
 - 2.1.2 *Truppmannausbildung Teil 2*
 - 2.1.3 *Lehrgang „Truppführer“*
 - 2.1.4 *Lehrgang „Sprechfunker“*
 - 2.1.5 *Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“*
 - 2.1.6 *Lehrgang „Maschinisten“*
- 2.2 *Sonderregelungen für Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und für zugelassene Ausbildungsbehörden und -stellen*
- 2.3 *Kostenregelung*
- 2.4 *Organisatorisches*
 - 2.4.1 *Lehrgangsleitung*
 - 2.4.2 *Ausbilderinnen und Ausbilder auf Kreisebene*
 - 2.4.3 *Leistungsnachweise*
 - 2.4.4 *Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung*
 - 2.4.5 *Wiederholung von Lehrgängen*
 - 2.4.6 *Fehlstunden*
 - 2.4.7 *Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme*
- 2.5 *Dienstkleidung, Ausrüstung und Schutzkleidung*

3 Aus- und Fortbildung durch die Landesfeuerwehrschule

- 3.1 *Allgemeines*
- 3.2 *Kostenregelungen*
 - 3.2.1 *Allgemeines*

- 3.2.2 *Ehrenamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren*
- 3.2.3 *Andere Feuerwehrangehörige und Angehörige der Landesverwaltung*
- 3.2.4 *Andere Personen*
- 3.2.5 *Lehrgänge außerhalb der Landesfeuerweherschule*
- 3.3 *Anmeldeverfahren*
- 3.4 *Lehrgangsbesuch, Ersatzteilnahme und Nachrücken*
- 3.5 *Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung*
- 3.6 *Wiederholung von Lehrgängen*
- 3.7 *Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme*
- 3.8 *Dienstkleidung, Ausrüstung und Schutzkleidung*
- 4 Zulassung, Anerkennung und Ausnahmen**
- 4.1 *Lehrgangsarten, Lehrgangsdauer, Lehrgangsvoraussetzungen*
- 4.2 *Anerkennung von Lehrgängen anderer Bundesländer und anderer Ausbildungseinrichtungen*
- 4.3 *Anerkennung von beruflichen Qualifikationen*
- 4.4 *Regelungen für Laufbahnlehrgänge*
- 4.4.1 *Allgemeines*
- 4.4.2 *Andere Teilnehmende*
- 4.5 *Führungsausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst*
- 4.5.1 *Führungslehrgang I*
- 4.5.2 *Führungslehrgang II*
- 5 Akademie für Gefahrenabwehr**
- 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Nummer 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184), wird die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg wie folgt geregelt:

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Ausbildungsebenen

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen wird im regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren auf Gemeindeebene, in Lehrgängen auf Kreisebene und darauf aufbauend an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg durchgeführt.

1.2 *Leitlinien für die Ausbildung*

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der diese ergänzenden Vorschriften. Bei der Aus- und Fortbildung sind insbesondere zu beachten:

- das Feuerwehrgesetz (FwG),
- das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG),
- das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV), die vom Innenministerium den Gemeinden bekannt gegeben worden sind,
- inhaltliche Vorgaben, zum Beispiel Lernzielkataloge und Lehr- und Lernunterlagen, der Landesfeuerwehrschule,
- die technischen Regelwerke, die Unfallverhütungsvorschriften und die zugehörigen Merkblätter,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst und
- die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches: § 201 „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“, § 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen“, § 331 „Vorteilsannahme“, § 332 „Bestechlichkeit“, § 353b „Verletzung des Dienstgeheimnisses“, § 358 „Nebenfolgen“.

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen soll kompetenz- und handlungsorientiert stattfinden. Im Vordergrund steht die Aneignung von praxisrelevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten. Leistungsnachweise müssen entsprechend gestaltet sein.

1.3 *Vergleichbarkeit von Lehrgängen*

Die Vergleichbarkeit der Laufbahnausbildungen und der Lehrgänge für hauptamtliche Feuerwehrangehörige mit anderen Lehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung ist aus Anlage 2 ersichtlich.

2 Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene

2.1 *Allgemeines*

Die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst folgende Lehrgänge:

- Truppmannausbildung Teil 1,
- Truppmannausbildung Teil 2,

- Truppführer,
- Sprechfunker,
- Atemschutzgeräteträger,
- Maschinisten.

Art, Inhalt und Organisation der Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene ergeben sich aus der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2), den inhaltlichen Vorgaben, zum Beispiel Lernzielkataloge und Lehr- und Lernunterlagen, der Landesfeuerwehrschule und dem Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1) sowie aus den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6.

Die Lehrgänge können über mehrere Wochen verteilt und in Modulen durchgeführt werden. Bei einem Lehrgang soll die Teilnehmerzahl nicht größer als 24 sein. Werden Lehrgangsgruppen gebildet, soll die Teilnehmerzahl acht pro Gruppe nicht überschreiten. Für einen Lehrgang müssen mindestens zwei Ausbilder zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der praktischen Ausbildung können weitere erfahrene Feuerwehrangehörige zur Unterstützung und für die Überwachung eingesetzt werden. Für die Ausbildung müssen geeignete Geräte und Feuerwehrfahrzeuge, geeignete Räume und geeignetes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.

Die Landesfeuerwehrschule ist berechtigt, zu Lehrgängen auf Gemeinde- und Kreisebene Ausbilderinnen oder Ausbilder der Landesfeuerwehrschule als Beobachter zu entsenden.

2.1.1 *Truppmannausbildung Teil 1*

Die fachlichen Voraussetzungen für die Einsatzfähigkeit werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ erworben. Die Truppmannausbildung Teil 1 wird in den Gemeinden oder gemeindeübergreifend durchgeführt.

In den Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ kann der Lehrgang „Sprechfunker“ integriert werden. In diesem Fall verlängert sich der Lehrgang um zehn Stunden, in denen die Grundlagen des Sprechfunks nach Lernzielkatalog vermittelt werden. Die Lehrgänge „Truppmannausbildung Teil 1“ und „Atemschutzgeräteträger“ können miteinander kombiniert werden.

Personen, die noch nicht einer Feuerwehr angehören, an deren Mitarbeit in der Feuerwehr jedoch ein besonderes Interesse besteht, können an einem verkürzten Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über eine mindestens einer Fachschulausbildung entsprechende abgeschlosse-

ne berufliche oder schulische Ausbildung verfügen wie beispielsweise Meister, Techniker, eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung. Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, die entfallen, obliegt den Kreisbrandmeistern beziehungsweise den Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen.

Angehörige einer Musikabteilung können gemäß § 6 Absatz 3 FwG an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung teilnehmen. Diese besteht aus Teilen der Inhalte der Truppmannausbildung Teil 1, reduziert um die Stundenzahl des D1-Lehrgangs Musik nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg zu den D-Lehrgängen für die Instrumentalmusik, und umfasst mindestens 70 Stunden. Die Ausbildung erfolgt gemäß den von der Landesfeuerweherschule vorgegebenen Lerninhalten.

2.1.2 *Truppmannausbildung Teil 2*

Die Truppmannausbildung Teil 2 wird in der Regel auf Gemeindeebene durchgeführt. Angehörige von Werkfeuerwehren sollen in die Ausbildung einbezogen werden.

Die Truppmannausbildung Teil 2 umfasst eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst von mindestens 40 Stunden pro Jahr. Zeiten im Einsatzdienst können insgesamt mit bis zu zehn Stunden pro Jahr angerechnet werden.

Im Rahmen der Truppmannausbildung sollen der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ und eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung (Heißausbildung) zusätzlich absolviert werden.

Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr kann mit bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn die Ausbildung gemäß dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr durchgeführt wurde und die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben wurde.

2.1.3 *Lehrgang „Truppführer“*

Bei der Ausbildung zum Truppführer ist zu berücksichtigen, dass dieser bei Übungen und im Einsatz die Verantwortung für die Einsatzmaßnahmen und die Sicherheit seines Truppmanns trägt.

Die notwendigen fachlichen Befähigungen sollen durch den Erwerb des Feuerwehr-Leistungsabzeichens Baden-Württemberg in Bronze nachgewiesen werden.

2.1.4 *Lehrgang „Sprechfunker“*

Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor Beginn der Lehrgänge „Atemschutzgeräteträger“ und „Maschinisten“ abgeschlossen sein.

2.1.5 *Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“*

Der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ wird an einer von der Landesfeuerwehrschule anerkannten Ausbildungsstätte mit Atemschutzübungsanlage durchgeführt. Die Teilnehmenden müssen vor Beginn des Lehrgangs eine Eignungsuntersuchung, zum Beispiel nach dem Grundsatz G 26 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), vorweisen. Bei der praktischen Ausbildung muss je Ausbildungsgruppe eine Ausbilderin oder ein Ausbilder für Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der Atemschutzübungsanlage sind weitere im Atemschutz erfahrene Kräfte für die Überwachung der praktischen Ausbildung einzusetzen.

2.1.6 *Lehrgang „Maschinisten“*

Die Teilnehmenden des Lehrgangs „Maschinisten“ müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis oder Fahrberechtigung sein, die zum Führen der Löschfahrzeuge, für die sie als Maschinist vorgesehen sind, notwendig ist.

Beim Lehrgang „Maschinisten“ muss für jede Ausbildungsgruppe mindestens ein Löschfahrzeug zur Verfügung stehen. Es soll an in Feuerwehrfahrzeugen fest eingebauten Feuerlösch-Kreiselpumpen und an Tragkraftspritzen ausgebildet werden. Zusätzlich kann in den Lehrgang „Maschinisten“ ein Fahrsicherheitstraining für Einsatzfahrer integriert werden.

2.2 *Sonderregelungen für Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und für zugelassene Ausbildungsbehörden und -stellen*

Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und zugelassene Ausbildungsbehörden für den mittleren oder den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können die Angehörigen ihrer Gemeindefeuerwehr in allen Lehrgängen gemäß Nummer 2.1 und zusätzlich in den Lehrgängen „Gruppenführer“, „Gerätewarte“ und „Feuerwehr-

taucher“ auf eigene Kosten selbst ausbilden. Die Ausbildung muss nach der FwDV 2 sowie den von der Landesfeuerweherschule vorgegebenen Lerninhalten stattfinden.

Die Landesfeuerweherschule kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf Antrag weitere Lehrgänge und Teilnehmende aus anderen Feuerwehren zulassen und andere geeignete Stellen als Ausbildungsstellen anerkennen.

2.3 *Kostenregelung*

Die Kosten für die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene und nach Nummer 2.2 tragen die Gemeinden beziehungsweise die Betriebe für die Lehrgangsteilnehmenden ihrer Feuerwehren.

2.4 *Organisatorisches*

2.4.1 *Lehrgangsleitung*

Die Kreisbrandmeister beziehungsweise die Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen überwachen die Durchführung der Ausbildung auf Kreisebene. Sie benennen die Personen, die im Auftrag der Land- beziehungsweise Stadtkreise die Lehrgänge „Truppmannausbildung Teil 1“, „Truppführer“, „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“ und „Maschinisten“ leiten. Diese müssen den entsprechenden Ausbilderlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben.

Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Lehrgängen ihrer Dienststelle auch ohne absolvierten Ausbilderlehrgang für die Lehrgangsleitung benannt werden.

Wer in der Feuerwehrmusik Lehrgänge leitet und Prüfungen abnimmt, muss das D3-Leistungsabzeichen besitzen.

2.4.2 *Ausbilderinnen und Ausbilder auf Kreisebene*

Als Ausbilderinnen und Ausbilder auf Kreisebene dürfen nur Personen tätig werden, die den entsprechenden Ausbilderlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, oder die durch eine Laufbahnausbildung oder Lehrgänge für hauptamtliche Feuerwehrangehörige eine vergleichbare Qualifikation haben (Anlage 2).

Abweichend davon können auch Truppführer, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse, ihrer beruflichen Tätigkeit und persönlichen Kompetenzen für die Tätigkeit als

Ausbildungskraft besonders geeignet sind, mit Zustimmung des Kreisbrandmeisters beziehungsweise des Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen als Ausbilderinnen und Ausbilder auf Kreisebene tätig werden.

Die Landesfeuerweherschule kann auf Antrag auch andere geeignete Personen als Ausbilderinnen und Ausbilder zulassen.

2.4.3 *Leistungsnachweise*

Die Art der Leistungsnachweise ist von den Vorgaben der FwDV 2 und den von der Landesfeuerweherschule vorgegebenen Lernzielen abhängig. Lernziele, die den Handlungs- oder Verhaltensbereich betreffen, erfordern praktische Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise hierzu können entweder innerhalb der Übungsstunden oder zusätzlich am Ende des Lehrgangs durchgeführt werden. Lernziele aus dem Erkenntnisbereich können im Rahmen von schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen ermittelt werden.

Die erbrachte Leistung wird von den Ausbilderinnen und Ausbildern bewertet.

2.4.4 *Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung*

Bei Lehrgängen mit differenzierter Leistungsbewertung wird im Lehrgangszeugnis die Bewertung der Leistungen mit den Gesamtbewertungen „mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen“, „mit gutem Erfolg abgeschlossen“ und „mit Erfolg abgeschlossen“ angegeben. Wird das Lehrgangsziel nicht erreicht, wird anstatt des Lehrgangszeugnisses eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die teilnehmende Person in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf.

Bei Lehrgängen ohne differenzierte Leistungsbewertung wird in der Teilnahmebestätigung der Zusatz „mit Erfolg abgeschlossen“ vermerkt. Wird das Lehrgangsziel nicht erreicht, wird anstatt der Teilnahmebestätigung eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die teilnehmende Person in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf.

Die Lehrgangszeugnisse und Teilnahmebestätigungen werden vom Kreisbrandmeister beziehungsweise vom Feuerwehrkommandanten eines Stadtkreises oder einer Gemeindefeuerwehr, die als Ausbildungsstelle anerkannt ist, und von der Lehrgangsleitung unterzeichnet.

Die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (Truppmannausbildung Teil 2) ist vom Feuerwehrkommandanten schriftlich zu bestätigen.

2.4.5 *Wiederholung von Lehrgängen*

Wurde der Lehrgang nicht mit Erfolg abgeschlossen, kann der Lehrgang einmal wiederholt werden. Die Wiederholung allein des Leistungsnachweises ist nicht möglich.

2.4.6 *Fehlstunden*

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die teilnehmende Person an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Erfolgt die Ausbildung in Modulen, so kann die Teilnahme an den Ausbildungsmodulen einzeln bescheinigt werden. Einzelne Fehlstunden können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Lehrgangsleitung.

2.4.7 *Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme*

Wer ohne zwingenden Grund einen Lehrgang verspätet antritt, nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt oder während des Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen gibt, kann von der Lehrgangsleitung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Lehrgangsleitung informiert den Feuerwehrkommandanten und in den Landkreisen zusätzlich den Kreisbrandmeister über den Ausschluss.

2.5 *Dienstkleidung, Ausrüstung und Schutzkleidung*

Während der Lehrgänge wird von den Feuerwehrangehörigen Feuerwehrbekleidung nach der VwV Feuerwehrbekleidung und während der praktischen Aus- und Fortbildung Feuerwehr-Schutzkleidung getragen. Ausnahmen hiervon werden in der Einladung ausdrücklich benannt.

Die im Einladungsschreiben genannte Ausrüstung und saubere Feuerwehr-Schutzkleidung ist mitzubringen.

3 Aus- und Fortbildung durch die Landesfeuerweherschule

3.1 Allgemeines

Die Landesfeuerweherschule führt die im Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1) unter Nummer 2 und 3 aufgeführten Lehrgänge durch. Darüber hinaus kann die Landesfeuerweherschule bei Bedarf in Abstimmung mit dem Innenministerium weitere Lehrgänge und Seminare anbieten.

3.2 Kostenregelungen

3.2.1 Allgemeines

Soweit in den Nummern 3.2.2 bis 3.2.5 nichts anderes geregelt ist, trägt das Land die Kosten für die Durchführung der Lehrgänge und als freiwillige Leistung zusätzlich die Kosten der amtlichen Verpflegung und Unterkunft und erstattet Fahrtkosten nach den vom Innenministerium festgelegten Sätzen. Weiterhin werden als freiwillige Leistung des Landes die für die Aus- und Fortbildung notwendigen Lernunterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für alle anderen für den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs notwendigen Aufwendungen hat die entsendende Stelle oder die teilnehmende Person zu sorgen.

Soweit das Land freiwillige Leistungen gewährt, werden hierdurch keine Ansprüche gegen das Land begründet.

3.2.2 Ehrenamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren

Bei Lehrgängen von mehr als einer Woche Dauer erhalten die Lehrgangsteilnehmenden im Bedarfsfall für Wochenendheimfahrten einen Fahrtkostenersatz ebenfalls nach den vom Innenministerium festgelegten Sätzen.

Bei An- und Abreise mit dem Dienstwagen oder als Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft wird kein Fahrtkostenersatz gewährt.

3.2.3 *Andere Feuerwehrangehörige und Angehörige der Landesverwaltung*

Für hauptamtliche Angehörige von Gemeindefeuerwehren, Angehörige von Werkfeuerwehren, Angehörige der Landesverwaltung und feuerwehrtechnische Beamte nach § 23 FwG sind die Fahrtkosten von der entsendenden Stelle zu tragen.

3.2.4 *Andere Personen*

Zur Teilnahme an Lehrgängen können von der Landesfeuerweherschule darüber hinaus zugelassen werden:

- Feuerwehrangehörige von Stellen außerhalb des Landes Baden-Württemberg,
- Angehörige öffentlicher Verwaltungen.

Für die Lehrgangsteilnahme dieser Personen wird von der entsendenden Stelle eine Gebühr erhoben, es sei denn, dass sie ausdrücklich kostenfrei zum Lehrgang zugelassen sind.

Die Landesfeuerweherschule ermittelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf Grundlage einer Gesamtkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die Gebührenhöhe. Das Innenministerium legt die Gebührensätze in der Gebührenverordnung Innenministerium fest.

3.2.5 *Lehrgänge außerhalb der Landesfeuerweherschule*

Die Landesfeuerweherschule führt Lehrgänge auch außerhalb ihres Standorts durch. Von der Kostentragung durch das Land sind die Kosten für die Bereitstellung geeigneter Schulungsräume, Fahrzeuge und Übungsflächen sowie die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Betriebsstoffe ausgenommen.

Als freiwillige Leistung gewährt das Land den Lehrgangsteilnehmenden ein Lehrgangstagegeld in Höhe von 20 Euro. Mit diesem Lehrgangstagegeld werden die durch die Lehrgangsteilnahme entstehenden Reise- und Verpflegungskosten sowie eventuelle Unterkunftskosten pauschal abgegolten.

Für die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter“ und „Kindergruppenleiter“ kann zusätzlich zu dem Lehrgangstagegeld nach Satz 3 ein Zuschlag bis zur Höhe der tatsächlichen Unterkunftskosten gewährt werden, jedoch höchstens 20 Euro pro Lehrgangstag.

3.3 *Anmeldeverfahren*

Die Anmeldung für alle Lehrgänge erfolgt über ein Anmeldesystem der Landesfeuerweherschule.

Die Landesfeuerweherschule regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium das Anmeldeverfahren und veröffentlicht Informationen hierüber auf ihrer Internetseite www.lfs-bw.de.

3.4 *Lehrgangsbesuch, Ersatzteilnahme und Nachrücken*

Die Landesfeuerweherschule lädt zu einem Lehrgang in der Regel spätestens acht Wochen vor Lehrgangsbeginn ein.

Können eingeladene Feuerwehrangehörige am vorgesehenen Lehrgang nicht teilnehmen, müssen sie sich unverzüglich im Anmeldesystem abmelden und dies auch dem Feuerwehrkommandanten mitteilen. Der Feuerwehrkommandant benennt eine Ersatzperson, die die geforderten Voraussetzungen erfüllt. Diese kann sich im Anmeldesystem anmelden. Sofern keine Ersatzperson aus der gleichen Feuerwehr benannt werden kann, werden in Landkreisen die Lehrgangsplätze über den Kreisbrandmeister den anderen Feuerwehren im Landkreis zur Verfügung gestellt, im Übrigen unverzüglich an die Landesfeuerweherschule zur weiteren Verwendung zurückgegeben.

Nicht in Anspruch genommene Lehrgangsplätze werden drei Wochen vor Lehrgangsbeginn in einer Restplatzbörse allen Land- und Stadtkreisen zur Verfügung gestellt.

3.5 *Lehrgangszeugnis, Teilnahmebestätigung*

Bei Lehrgängen mit differenzierter Leistungsbewertung wird im Lehrgangszeugnis die Bewertung der Leistungen mit den Gesamtbewertungen „mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen“, „mit gutem Erfolg abgeschlossen“ und „mit Erfolg abgeschlossen“ angegeben. Wird das Lehrgangziel nicht erreicht, wird anstatt des Lehrgangszeugnisses eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die teilnehmende Person in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf.

Bei Lehrgängen ohne differenzierte Leistungsbewertung wird in der Teilnahmebestätigung der Zusatz „mit Erfolg abgeschlossen“ vermerkt. Wird das Lehrgangziel

nicht erreicht, wird anstatt der Teilnahmebestätigung eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die teilnehmende Person in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf.

3.6 *Wiederholung von Lehrgängen*

Wurde der Lehrgang nicht mit Erfolg abgeschlossen, kann der Lehrgang einmal wiederholt werden. Die Wiederholung allein des Leistungsnachweises ist nicht möglich.

3.7 *Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme*

Wer ohne zwingenden Grund einen Lehrgang verspätet antritt, nicht die geforderten Lehrgangsvoraussetzungen erfüllt oder während des Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen gibt, kann von der Landesfeuerwehrschule von der weiteren Lehrgangsteilnahme ausgeschlossen werden. In diesen Fällen sowie beim vorzeitigen Verlassen eines Lehrgangs ohne Genehmigung der Landesfeuerwehrschule entfallen ab diesem Zeitpunkt freiwillige Leistungen des Landes.

Die Lehrgangsführung informiert den Feuerwehrkommandanten und in den Landkreisen auch den Kreisbrandmeister über den Ausschluss.

3.8 *Dienstkleidung, Ausrüstung und Schutzkleidung*

Während der Lehrgänge wird von den Feuerwehrangehörigen Feuerwehrbekleidung nach der VwV Feuerwehrbekleidung und während der praktischen Aus- und Fortbildung Feuerwehr-Schutzkleidung getragen. Ausnahmen hiervon werden in der Einladung ausdrücklich benannt.

Die im Einladungsschreiben genannte Ausrüstung und saubere Feuerwehr-Schutzkleidung ist mitzubringen.

4 Zulassung, Anerkennung und Ausnahmen

4.1 *Lehrgangsarten, Lehrgangsdauer, Lehrgangsvoraussetzungen*

Die Lehrgangsarten, deren Bezeichnung, die jeweiligen Lehrgangsvoraussetzungen, die jeweilige Lehrgangsmindstdauer sowie zusätzliche Regelungen sind aus dem

Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (Anlage 1) ersichtlich.

Für die Laufbahnausbildungen finden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst Anwendung.

4.2 *Anerkennung von Lehrgängen anderer Bundesländer und anderer Ausbildungseinrichtungen*

Lehrgänge, die in für die Feuerwehr zuständigen Ausbildungseinrichtungen anderer Bundesländer und des Bundes besucht und gemäß der FwDV 2 durchgeführt wurden, werden anerkannt. Sofern Lehrgänge nicht nach den Vorgaben der FwDV 2 durchgeführt oder diese bei anderen Ausbildungseinrichtungen als der Feuerwehr oder bei Ausbildungseinrichtungen der Feuerwehr im Ausland absolviert wurden, kann nach Prüfung des Einzelfalls von der Landesfeuerweherschule eine Lehrgangsanerkennung ausgesprochen werden.

4.3 *Anerkennung von beruflichen Qualifikationen*

Berufliche Qualifikationen, die von Inhalt und Umfang einem Lehrgang gemäß Anlage 1 entsprechen, können von der Landesfeuerweherschule auf Antrag anerkannt werden. Die Landesfeuerweherschule veröffentlicht ferner auf ihrer Homepage eine Übersicht über berufliche Qualifikationen, die auch ohne Antrag direkt anerkannt werden.

4.4 *Regelungen für Laufbahnlehrgänge*

4.4.1 *Allgemeines*

Die Laufbahnlehrgänge für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst werden nach der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg an der Landesfeuerweherschule oder in Stadtkreisen sowie kreisangehörigen Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr durchgeführt.

Die Laufbahnlehrgänge für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie der „Führungslehrgang II für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ werden nach den jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes Baden-Württemberg an der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

4.4.2 *Andere Teilnehmende*

An den Laufbahnlehrgängen für den mittleren und den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können außerhalb des Laufbahnrechts auch Feuerwehrangehörige teilnehmen, die, ohne im Beamtenverhältnis zu stehen, die Ausbildung nach den Vorgaben der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchlaufen.

Des Weiteren können außerhalb des Laufbahnrechts auch andere Personen am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst teilnehmen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung,
- Ausbildung zum Rettungssanitäter,
- die Teilnahme an den Lehrgängen: Truppmannausbildung Teil 1 und 2, „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“, „Maschinisten“, „Truppführer“, „ABC-Einsatz“,
- Kettensägenausbildung Modul A nach den Vorgaben der DGUV,
- Ausbildungen „Absturzsicherung“ und „Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen“,
- Besitz des Deutschen Sportabzeichens mindestens in der Stufe Silber oder des Deutschen Feuerwehrfitnessabzeichens in Bronze. Die Ausstellung darf maximal ein Jahr vor Beginn der Lehrgangsprüfung erfolgt sein,
- Besitz des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und
- nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Truppführer“ eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger.

Personen von außerhalb Baden-Württembergs können an den Laufbahnlehrgängen teilnehmen, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen oder wenn sie die entsprechenden Vorgaben ihres Bundeslandes erfüllen.

Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen sind möglich. Über die Zulassung entscheidet die Landesfeuerwehrschule im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

4.5 *Führungsausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst*

Für die Ausübung der Funktion eines Staffel- oder Gruppenführers oder eines stellvertretenden Wachabteilungsführers wird eine besondere Ausbildung empfohlen. Hierfür werden an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg die Führungslehrgänge I und II durchgeführt.

Am „Führungslehrgang I“ und am „Führungslehrgang II“ können auch Feuerwehrangehörige teilnehmen, die, ohne im Beamtenverhältnis zu stehen, am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gemäß Nummer 4.4.2 mit Erfolg teilgenommen haben.

4.5.1 *Führungslehrgang I*

Der Lehrgang „Führungslehrgang I“ dient der Einweisung in die Führungsaufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes. Der „Führungslehrgang I“ kann frühestens drei Jahre nach Ablegen der Laufbahnprüfung oder der erfolgreichen Teilnahme am Laufbahnlehrgang nach Nummer 4.4.2 besucht werden.

Der „Führungslehrgang I“ wird nach den von der Landesfeuerweherschule vorgegebenen Lerninhalten durchgeführt.

Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen sind möglich. Über die Zulassung entscheidet die Landesfeuerweherschule im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

4.5.2 *Führungslehrgang II*

Der Lehrgang „Führungslehrgang II“ dient der Vermittlung weiterer Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Einsatztaktik und Führungsverhalten, für hervorgehobene Aufgaben im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, insbesondere die Übernahme der Funktion eines stellvertretenden Wachabteilungsführers.

Lehrgangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Besuch des „Führungslehrgangs I“.

Der „Führungslehrgang II“ wird nach den von der Landesfeuerweherschule vorgegebenen Lerninhalten durchgeführt.

5 **Akademie für Gefahrenabwehr**

Der Landesfeuerweherschule ist die Akademie für Gefahrenabwehr angegliedert.

Zusätzlich zum Lehrgangsbetrieb der Landesfeuerweherschule werden an der Akademie für Gefahrenabwehr im Einvernehmen mit dem Innenministerium Seminare für Fach- und Führungskräfte durchgeführt.

Die Teilnahme an den Seminaren ist für Feuerwehrangehörige von Stellen innerhalb des Landes Baden-Württemberg kostenfrei, im Übrigen wird von der entsendenden Stelle eine Gebühr erhoben.

Die Landesfeuerweherschule ermittelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf Grundlage einer Gesamtkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die Gebührenhöhe. Das Innenministerium legt die Gebührensätze in der Gebührenverordnung Innenministerium fest.

Bei besonderem Landesinteresse können im Einvernehmen mit dem Innenministerium Seminare auch unentgeltlich angeboten werden.

Die Anmeldung zu den Seminaren erfolgt über ein Anmeldesystem der Landesfeuerweherschule.

6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.